

Ausgabe 2022



Informationen für Angehörige und Betreuende

Vorwort

Sehr geehrte Angehörige und Betreuende,

einmal im Jahr senden wir Ihnen diese Broschüre mit Informationen und Hinweisen für Ihr Engagement als Betreuende von Klientinnen und Klienten des Wittekindshofes.

In dieser Ausgabe beschäftigen wir uns mit dem Thema „Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und der Eingriff in Freiheitsrechte“. Um eine bestmögliche Unterstützung zu gewährleisten, wollen wir rechtliche Sicherheit für Sie und uns schaffen. Dies tun wir angesichts der Reform des Betreuungsrechts, des Gesamtplanverfahrens im Zuge des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und nicht zuletzt auch wegen des Ermittlungsverfahrens unter anderem gegen Mitarbeitende des Wittekindshofes. Wir haben für Sie die wichtigsten Aspekte zusammengestellt. Zudem planen wir eine weiterführende Broschüre.

Im nächsten Jahr feiert der Angehörigenbeirat Ost sein 25-jähriges Jubiläum. Wir sind sehr dankbar für die enge Zusammenarbeit mit allen Angehörigenbeiräten. Dort engagieren sich Angehörige und Betreuende, die mit ihrem Wirken, ihren Hinweisen und den regelmäßigen Gesprächen unsere Arbeit stetig verbessern. Nutzen Sie gerne den direkten Kontakt zu den Angehörigenbeiräten. Auf Seite 15 finden Sie die Kontaktdaten.

Wir wünschen Ihnen interessante Einblicke und sind dankbar für Ihre Unterstützung.

Ihre



Foto: Anja Kruse

Pfarrer
Prof. Dr. Dierk Starnitzke
Theologischer Vorstand



Foto: Anke Marholzt

Marco Mohrmann
Kaufmännischer Vorstand

Selbstbestimmung und Eingriff in Freiheitsrechte

Gesetzlich Betreuende müssen stets nach dem Willen der Betreuten handeln. Und dennoch ist eine Betreuung immer auch ein Eingriff ins Selbstbestimmungsrecht des Menschen. Wir fassen für Sie die wichtigsten Aspekte der gesetzlichen Betreuung zusammen, zu denen auch erforderliche Eingriffe in Freiheitsrechte gehören können.

Betreuungsrecht: Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigung

In Deutschland ist jeder erwachsene Mensch für sich selbst verantwortlich. Er oder sie entscheidet über den Kauf eines Handys, die Wahl des Arztes und auch wie sie/er wohnen möchte. Mit 18 Jahren sind demnach auch Eltern bzw. Sorgeberechtigte nicht mehr befugt, rechtliche Angelegenheiten und Entscheidungen für ihren Sohn oder ihre Tochter zu regeln. Für Erwachsene, die auf Grund von Krankheit oder einer Beeinträchtigung ihre Angelegenheiten nicht selbst regeln können, kann das Betreuungsgericht einen rechtlichen Betreuenden bestellen. Das Betreuungsrecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt.

Ausübung der gesetzlichen Betreuung

Betreuende unterstützen die betreute Person dabei, ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu führen. Sie beraten, unterstützen den betreuten Menschen und können ihn gesetzlich vertreten. Dabei orientiert er oder sie sich

an den Wünschen und dem (mutmaßlichen) Willen der/des Betreuten.

Der Grad der Unterstützung durch den Betreuenden richtet sich konkret nach den Bedarfen des Menschen. Darüber entscheidet in Deutschland das Betreuungsgericht. Es legt fest, welche Aufgaben im Sinne der betreuten Person übernommen werden müssen: Kann der rechtlich betreute Mensch beispielsweise nicht selbst Sozialleistungen beantragen, einen Mietvertrag abschließen oder sich um sein Vermögen kümmern, dann sorgt die/der rechtliche Betreuende dafür, dass diese notwendigen Entscheidungen im Sinne des Betreuten getroffen werden. Diese sogenannten Aufgabenkreise



können sein: die Gesundheits- oder Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten, Unterbringungs- und Aufenthaltsbestimmung, Heimangelegenheiten, die Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern und weitere Bereiche, die der/die Richter*in anordnet. Rechtliche Betreuende stellen somit die Wünsche und den mutmaßlichen Willen des/der Betreuten fest und unterstützt damit direkt die Verwirklichung des gewünschten Lebensentwurfes.

Selbstbestimmungsrecht und Einschränkungen der Freiheitsrechte des/der Betreuten

Die Anordnung der rechtlichen Betreuung führt nicht zur Entrechtung des/der Betreuten. Der Mensch bleibt handlungs- und geschäftsfähig in Abhängigkeit seiner Einschränkungen. Auch Einwilligungen des/der Betreuten sind bei vorliegender Einwilligungsfähigkeit zu berücksichtigen. Eine Person ist dann einwilligungsfähig, wenn sie den konkreten Sachverhalt und die Tragweite der eigenen Entscheidung erfassen und sich im Rahmen eines Abwägungsprozesses eine Meinung bilden kann. Erst wenn ein Arzt oder eine Ärztin feststellt, dass der Mensch in der konkreten Situation nicht in der Lage ist, Art, Bedeutung und Tragweite der Maßnahme zu erfassen, kommt es auf die Einwilligung von rechtlich Betreuenden an.



Eingriff in die Freiheitsrechte

Eine Betreuung kann auch ein Eingriff in die Freiheitsrechte des/der Betroffenen sein. Denn schon, wenn der Zugang zu Tabak, die Medien- oder Handynutzung reglementiert wird, ist dies ein Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht. Dies gilt umso mehr, wenn Maßnahmen zum Schutze des oder der Betreuten notwendig werden, um eine Selbstgefährdung zu verhindern. Nach fachlicher Prüfung und Wahrung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit kann es dann notwendig sein, den Menschen vor sich selbst zu schützen und damit seine Freiheitsrechte teils erheblich einzuschränken. Beispielsweise gilt dies für Menschen, die sich selbst oder ihre Gesundheit gefährden, z. B. durch ständiges Reiben der Augen ihr Sehvermögen bedrohen, ohne Orientierungssinn vertraute Räumlichkeiten verlassen oder in Krisen Gewalt gegen sich anwenden. In diesen Fällen können Freiheitsentziehende Maßnahmen erforderlich und durch Betreuende bei Gericht beantragt werden. Sie sind aber erst nach der richterlichen Genehmigung zulässig.

Freiheitsentziehende Unterbringung und Freiheitsentziehende Maßnahmen

Der Gesetzgeber unterscheidet:

1. Eine Freiheitsentziehende Unterbringung ist immer dann gegeben, wenn der Betroffene gegen seinen Willen in einem begrenzten oder geschlossenen Bereich eines Krankenhauses oder in seinem Wohnumfeld festgehalten wird und diesen nicht selbständig verlassen kann.
2. Eine Freiheitsentziehende Maßnahme ist jede gezielte Behinderung des Betroffenen in seiner Bewegungsfreiheit. Das sind z. B. mechanische Vorrichtungen wie ein Bettgitter, eine Fixierung oder auch eine automatische Türverschlussanlage. Das Gesetz schließt aber auch die Medikamentengabe (z. B. von Schlaf- und Beruhigungsmitteln) als gängiges Mittel Freiheitsentziehender Maßnahmen ein.

Ob eine Freiheitsentziehende Maßnahme grundsätzlich zur Abwendung einer erheblichen Selbstgefährdung angewendet werden kann, entscheidet der/die gesetzlich Betreuende im Rahmen ihrer vom Gericht angeordneten Aufgabenbereiche und stellt den Antrag auf richterliche Genehmigung nach §1906 BGB. Zwar können auch Mitarbeitende der Einrichtung, behandelnde Ärzt*innen oder nicht vertretungsberechtigte Angehörige Anregungen zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen geben, sie sind aber nur im Rahmen einer Gefahrenabwehr in Notsituationen entscheidungsbefugt. Den Antrag selbst können sie jedoch nicht stellen. Mit der Hilfe eines umfassenden Gewaltschutzkonzeptes versucht der Wittekindshof Freiheitsentziehende Maßnahmen durch Schritte der Gewaltprävention zu vermeiden: Alle betreffenden Mitarbeitenden werden einmal jährlich im Umgang damit verpflichtend geschult. Das Konzept setzt die Vorgaben des neuen „TeilhabeStärkungsgesetzes“ konsequent um.



Foto: Jürgen Escher

Voraussetzung für die Genehmigung einer Freiheitsentziehenden Maßnahme (FEM)

Hier gibt es zwei Grundbedingungen für die Genehmigung. **Genehmigungspflichtig** ist eine FEM, wenn gegen den Willen des/der Betroffenen die Freiheit regelmäßig oder für einen längeren definierten Zeitraum in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung durch mechanische Vorrichtungen oder Medikamente entzogen werden soll. **Genehmigungsfähig** ist sie, wenn die Maßnahme geeignet ist, eine erhebliche Selbstgefährdung abzuwenden und die Maßnahme verhältnismäßig ist. Dies ist der Fall, wenn keine milderen Mittel zur Gefahrenbegrenzung zur Verfügung stehen und im konkreten Fall das Schutzbedürfnis der körperlichen Unversehrtheit überwiegt. Aus Sicht des Betreuenden ist immer die mildeste Form anzuwenden. Die Abwehr von Fremdgefährdung, die von dem/der Betreuten ausgeht, ist in der Eingliederungshilfe (nach § 1906 BGB) nicht genehmigungsfähig.

Welche Schritte sind hierbei notwendig?

- Antrag der gesetzlich Betreuenden oder Vorsorgebevollmächtigten auf Genehmigung der beabsichtigten Maßnahme beim zuständigen Betreuungsgericht
- Einholung einer ärztlichen Stellungnahme durch das Gericht nach persönlicher Untersuchung und Befragung des Betroffenen unter

Auseinandersetzung mit den für die Genehmigung entscheidungsrelevanten Tatsachen

- Bestellung eines Verfahrenspflegers durch das Gericht
- Richterliche Anhörung des Betroffenen
- Entscheidung des Gerichtes durch Beschluss

Soweit das Gericht die FEM als genehmigungsfähig erkennt, ergeht die Genehmigung der FEM per Beschluss. In dem Beschluss wird der Einsatz der Maßnahme genehmigt und die Art und Dauer der Anwendung festgelegt sowie der Zeitraum bestimmt, bis wann die Genehmigung Gültigkeit erlangt. Aber auch eine genehmigte FEM darf nicht länger andauern, als in der konkreten Situation unbedingt erforderlich ist. In der richterlichen Genehmigung ist lediglich eine Erlaubnis zum Einsatz der Maßnahme zu sehen. Das Vorliegen einer richterlichen Genehmigung zur Anwendung von FEM begründet keine Verpflichtung zum Einsatz, sondern nur die rechtliche Möglichkeit, wenn keine mildere Maßnahme gleichen Schutz bietet.

Soweit sich die Gefährdungslage ändert und der Einsatz der genehmigten FEM grundsätzlich nicht mehr erforderlich ist, ist dem Gericht durch den Betreuenden unverzüglich Mitteilung zu machen.



Rat und Hilfe

- Betreuende erhalten bei rechtlichen Fragen zum Betreuungsverfahren Auskunft durch das **Betreuungsgericht**.
- Für allgemeine Informationen stehen **Betreuungsstellen und Betreuungsvereine** zur Verfügung und
- selbstverständlich auch die **Mitarbeitenden des Zentralen Sozialdienst des Wittekindshofes**.

Weitere Informationen zu den Themen finden Sie hier:

Betreuungsrecht



[www.bmj.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/
Betreuungsrecht/Betreuungsrecht_node.html](http://www.bmj.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/Betreuungsrecht/Betreuungsrecht_node.html)



[www.lebenshilfe.de/informieren/familie/
einfuehrung-ins-betreuungsrecht](http://www.lebenshilfe.de/informieren/familie/einfuehrung-ins-betreuungsrecht)



[www.aktion-mensch.de/inklusion/recht/reformansaetze/
betreuungsrecht](http://www.aktion-mensch.de/inklusion/recht/reformansaetze/betreuungsrecht)

Freiheitsentziehende Maßnahmen



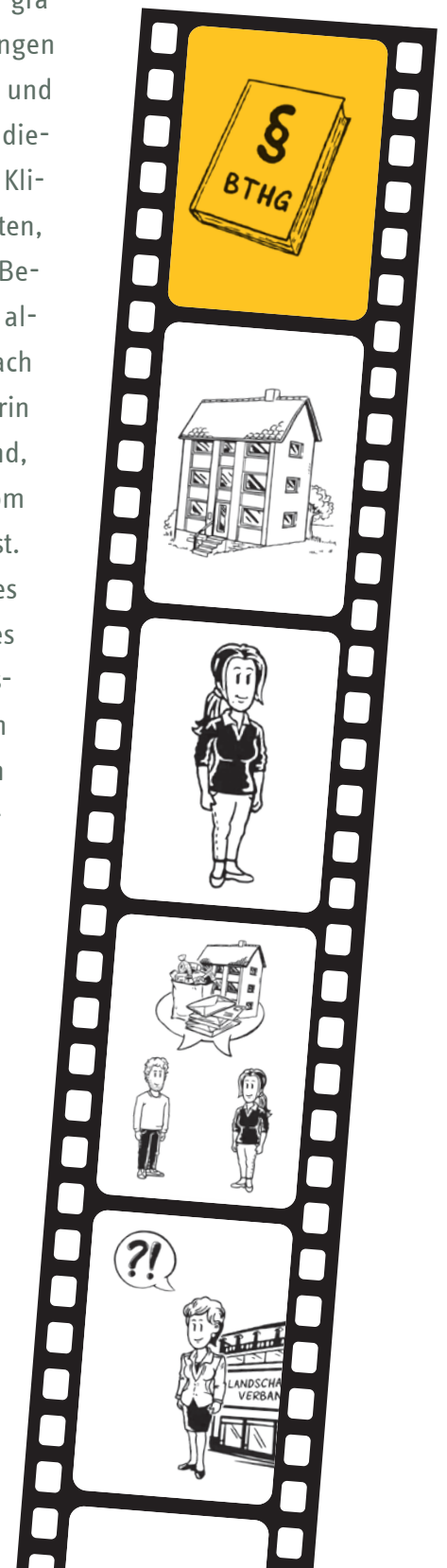
www.gesundheitsdienstportal.de/risiko-uebergreif/infoplus/7_3_3b.pdf

Das neue Gesamtplanverfahren

Auch wenn das Bundesteilhabegesetz bis 2023 eigentlich vollständig umgesetzt werden sollte, sind viele Änderungen noch längst nicht in der Praxis realisiert. Im letzten Heft 2021 berichteten wir ausführlich über das neue Gesamtplanverfahren und jeden einzelnen vorgesehenen Schritt. In den letzten Monaten wurde aber deutlich, dass das neue Verfahren erst nach und nach praktisch angewendet wird. Das Bedarfsermittlungsinstrument des Landes NRW (BEI_NRW) wurde bislang nur in Einzelfällen bzw. bei Neuaufnahmen durchgeführt. Letztendlich braucht es noch mehr Zeit, um die vielen gesetzlichen Änderungen flächendeckend umzusetzen.

Geduld ist somit weiterhin gefragt. Grundsätzlich müssen sich Angehörige und Betreuende aktuell keine Sorgen machen, Termine oder Fristen zu verpassen, denn die Initiative geht von den Landschaftsverbänden aus. Deren Hilfeplanerinnen und -planer müssen aktiv zum Gesamtplanverfahren einladen. „Es gibt somit keine Pflichten und Fristen, die verpasst werden könnten. Wir gehen davon aus, dass die Planung der Gesamtplanverfahren für viele Klientinnen und Klienten erst in 2023 beginnen wird“, so Ralf Störmer, BTHG-Projektleiter des Wittekindshofes.

Ausnahmen davon sind nur gegeben, wenn die Klientin bzw. der Klient selbst einen Umzug wünscht bzw. bei gravierenden Veränderungen des Unterstützungs- und Teilhabebedarfs. „In diesen Fällen sind die Klientinnen und Klienten, Angehörigen und Betreuenden aber nicht allein, auch wenn sie nach dem Gesetz „Herr/Herrin des Verfahrens“ sind, so Katrin Beining vom Zentralen Sozialdienst. „Die Mitarbeitenden des Wittekindshofes und des Zentralen Sozialdienstes beraten in diesen Fällen die Betreuenden und unterstützen gerne bei der Einleitung eines Gesamtplanverfahrens.“ Dies kann auch der Fall sein, wenn die Kostenzusage innerhalb des Jahres 2022 ausläuft.





Informationen und Erklärfilme



Zentraler Sozialdienst Wittekindshof
www.wittekindshof.de/zsd



Broschüre „Informationen zum Gesamtplanverfahren“
www.wittekindshof.de/gesamtplanverfahren



Erklärfilm zum Gesamtplanverfahren des BTHGs
www.youtube.com/watch?v=pv9aT6j6AGw



Gesamtplanverfahren in Leichter Sprache
www.wittekindshof.de/leichte-sprache/zsd



Vom LWL gibt es eine eigene Seite mit den wichtigsten Fragen von Betreuenden und Angehörigen
www.bthg2020.lwl.org/de/fragen-und-antworten-fur-betreuerinnen-und-betreuer

Impressum „Informationen für Angehörige und Betreuende“

Herausgeber: Diakonische Stiftung Wittekindshof | Pfarrer Prof. Dr. Dierk Starnitzke,
Theologischer Vorstand (v.i.S.d.P.) | Zur Kirche 2 | 32549 Bad Oeynhausen
info@wittekindshof.de | www.wittekindshof.de

Redaktion: Katrin Beining, Gerald Labitzke

Layout: eulenblick Kommunikation und Werbung, Münster

Druck: Druckerei + Verlag Kurt Eilbracht GmbH & Co. KG, Löhne

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion.

Neues Betreuungsrecht

Mehr Selbstbestimmung ab 2023

Das neue Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Das reformierte Betreuungsrecht ist am Selbstbestimmungsgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention ausgerichtet. Der Gesetzgeber stärkt mit diesem Gesetz die auch vorher schon verankerte Selbstbestimmung von rund 1,3 Millionen betreuten Menschen in Deutschland. Angehörige und berufliche Betreuende haben eine Schlüsselrolle, diese Selbstbestimmung zu ermöglichen.



Fotos: Jürgen Escher



Wünsche des/der Betreuten als zentraler Handlungsmaßstab

Im neuen Betreuungsrecht steht die Orientierung des Betreuerhandelns an den Wünschen der Betreuten im Mittelpunkt. Zentraler Aspekt ist dabei der Begriff der „unterstützten Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes“. Nicht mehr das „Wohl des/der Betreuten“ ist Entscheidungsmaßstab, sondern der (mutmaßliche)

Wunsch des/der Betreuten. Angehörige und Betreuende sollen dabei unterstützen, dass der Wille und die Wünsche des/der Betreuten auch umgesetzt werden. Stellvertretende Entscheidungen sollen hierdurch möglichst die Ausnahme sein. Keine immer ganz leichte Aufgabe speziell für nahestehende Angehörige, denn bei Grundsatzentscheidungen schwingen die eigenen Sorgen häufig mit. Beispielsweise stellt sich oft die Frage: Inwieweit kann mein



Weiterführende Hinweise

www.aktion-mensch.de/inklusion/recht/reformansaetze/betreuungsrecht



Kind die Risiken einschätzen, die mit der eigenen Entscheidung verbunden sind? Ist die Umsetzung der Wünsche zumutbar oder wäre diese mit einer erheblichen Gefährdung verbunden?



Schwierig wird es auch, wenn er/sie die Wünsche nicht unmissverständlich äußern kann. Der Gesetzgeber hat auch dies in der Reform konkretisiert, Entscheidungen sollten dann immer nach dem mutmaßlichen Willen der Betreuten entschieden werden und nicht danach, was von außen betrachtet „zu ihrem Wohl“ wäre. Genau das, den mutmaßlichen Willen des betreuten Menschen zu deuten, zu erkennen und umzusetzen, erscheint aber vielen nicht immer einfach. Eine Aufgabe, für die viele Angehörige und Betreuende sich zukünftig Beratung und auch Fortbildungen wünschen.

Weitere Änderungen im Überblick:

- **Eingrenzung der Betreuung:** Das Novum der Reform ist, dass nunmehr der Umfang der Betreuung durch vom Gericht einzeln anzuordnende Aufgabenbereiche festgestellt werden muss: Eine Bestellung für „alle Angelegenheiten“ ist dann nicht mehr möglich. Übergangsvorschriften für bestehende Betreuungen dieser Art sind zu beachten.
- **Mehr Mitsprache und Kontakt:** Menschen, die unter Betreuung stehen werden stärker als bisher in die Prozesse der Betreuung einbezogen. Beide Seiten sollen sich vor einer Betreuung kennenlernen. Mehr als bisher sollen die Wünsche der Betreuten berücksichtigt werden, wer Betreuender wird (oder nicht wird). Betreuende sollen auch regelmäßigen persönlichen Kontakt halten und jährlich einen Bericht verfassen, der auch mit den Betreuten besprochen werden soll.
- **Stärkung Betreuer vor Gericht:** Anders als im alten Recht können betreute Personen selbst bei Gericht Erklärungen abgeben, Anträge stellen oder gegen Gerichtsentscheidungen vorgehen. Briefe vom Gericht oder von Behörden gehen nicht nur an die Betreuenden, sondern auch an die betreuten Personen selbst.

Neben den Bezugsmitarbeitenden der Klientin bzw. des Klienten stehen auch die Mitarbeitenden des Zentralen Sozialdienst Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Zentraler Sozialdienst

Wichtige Fragen, kurze Antworten



Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wirft für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige und Betreuende viele Fragen auf. Katrin Beining vom Zentralen Sozialdienst (ZSD) beantwortet die wichtigsten Fragen.

? Nach dem neuen Bundesteilhabegesetz müssen die Landschaftsverbände ein Bedarfsermittlungsverfahren für Menschen mit Behinderung durchführen. Wer ist dafür verantwortlich und wie sieht dies konkret aus?

! Die Kostenträger, d.h. in der Regel die Landschaftsverbände sind hierfür verantwortlich. Sie laden bei Bedarf oder bei Neuaufnahmen zum Bedarfsermittlungsgespräch ein. In diesem Gespräch werden die individuellen Bedarfe des Menschen an Teilhabe und Unterstützung besprochen und festgelegt. Die Wünsche des Menschen sind dabei vorrangig.

? Was müssen dazu Eltern beachten, wenn das betreute Kind bald 18 Jahre alt wird?

! Die Eltern sollten zuerst überlegen, ob sie sich als gesetzlich Betreuende für ihr Kind einsetzen lassen möchten. Sollte dies nicht der Fall sein, muss eine Betreuung über einen gesetzlich Betreuenden bzw. durch Angehörige initiiert werden. Hier können auch Zuständigkeitsbereiche der Betreuung auf Eltern und auf den gesetzlich Betreuenden aufgeteilt werden (z.B. Gesundheitsfürsorge und sozialrechtliche Belange). Zusätzlich sollten die Eltern zeitnah den Kontakt mit der Schule bzw. dem Kinder- und Jugendbereich suchen, um sowohl die berufliche Perspektive als auch das Thema Wohnen im Erwachsenenbereich zu besprechen. Normalerweise endet die Unterstützung im Kinder- und Jugendbereich mit Beendigung der Schule, so dass frühzeitig nach einem Folgeangebot gesucht werden sollte.



Foto: Jacqueline Palzer

Was macht der Zentrale Sozialdienst?

www.wittekindshof.de/zsd

Für Menschen mit Behinderung, deren Angehörige und Betreuende ist der Zentrale Sozialdienst der Diakonischen Stiftung Wittekindshof eine wichtige Anlaufstelle. Die Mitarbeitenden beraten und unterstützen bei allen Fragen zur Aufnahme, den Veränderungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und dem Gesamtplanverfahren. Aber auch bei vielen kleineren Fragen bekommen Sie hier eine schnelle und unkomplizierte Hilfestellung.

? Was müssen Angehörige und Betreuende für erwachsene Menschen mit Behinderung wissen?

! Angehörige und Betreuende müssen zurzeit nicht aktiv werden, um ein Bedarfsermittlungsgespräch zu initiieren. Bis das neue Verfahren flächendeckend eingeführt wird, läuft alles weiter wie bisher. Nur wenn eine gravierende Veränderung des Bedarfes eintritt oder jemand umziehen möchte, muss der gesetzlich Betreuende – gerne mit Unterstützung des ZSD – Kontakt zum Landschaftsverband aufnehmen. Dieser behält sich dann vor, ein Gesamtplanverfahren einzuleiten oder in der bekannten Struktur zu verbleiben.

? Was sollten Angehörige und Betreuende vorbereiten und auf welche Unterlagen kommt es an?

! Angehörige und Betreuende können sich bei den Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB) oder auf der Internetseite des Landschaftsverbandes (www.lwl.org) informieren. Dort sind alle Informationen und Unterlagen bzw. Antragsvorlagen zum Gesamtplanverfahren eingestellt. Alternativ kann der Zentrale Sozialdienst des Wittekindshofes die notwendigen Unterlagen und Formulare zur Verfügung stellen und auf Wunsch bei der Beantragung beraten und unterstützen.

Kontakt zum Zentralen Sozialdienst der Diakonischen Stiftung Wittekindshof:

Region Bad Oeynhausen-Nord und Ostwestfalen

Katrin Beining
Langenhagen 38b
32549 Bad Oeynhausen
Telefon (05734) 61-25 25
zentralersozialdienst@
wittekindshof.de

Region Rhein/Ruhr

Geschäftsstelle Hamm
Ritterstraße 28 | 59065 Hamm
Telefon (02381) 307 47 12
Geschäftsstelle Herne
Bahnhofstraße 13 | 44623 Herne
Telefon (02323) 919 26 48
sozialdienst-rhein-ruhr@
wittekindshof.de

Region Westliches Münsterland

Frank Möller
Landgrafenstraße 21
48599 Gronau
Telefon (02562) 916-114
frank.moeller@wittekindshof.de

Hinweise und Informationen des Angehörigenbeirates Ost (ABR)



Gesamtplanverfahren

In der letzten Ausgabe wurde über das Gesamtplanverfahren berichtet. In unserer Jahresversammlung vom 30.04.2022 haben einzelne Angehörige und Betreuende hierzu weitere Fragen gestellt, die im Rahmen der Jahresversammlung nicht umfassend erörtert werden konnten. Deshalb an dieser Stelle auch von uns der Hinweis: Sie müssen zum jetzigen Zeitpunkt nicht initiativ werden und sich an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) wenden. Die meisten Gesamtplanverfahren werden aktuell „per Aktenlage“ vorbereitet. Sie können abwarten, bis Sie vom LWL aufgefordert werden, für den von Ihnen betreuten Menschen ein Antragsverfahren einzuleiten. Ausnahme: In besonderen Fällen (Umzug oder gravierende Änderung des Unterstützungsbedarfs) sind Sie schon jetzt gefragt. Darauf sollten Sie sich gut vorbereiten. Nutzen Sie die Möglichkeit, sich mit den Bezugsmitarbeitenden Ihres Betreuten abzustimmen und sich von den Mitarbeitenden des Zentralen Sozialdienstes (ZSD) beraten zu lassen. Der ZSD ist auf solche Fälle vorbereitet und unterstützt Sie auf Wunsch im Gesamtplanverfahren.

Jahresversammlung 2022

Die Jahresversammlung des ABR zum Thema „Das Selbstbestimmungsrecht der Betreuten“ fand in diesem Jahr erstmals als Zoom-Meeting statt. (Siehe hierzu auch den Beitrag „Neues Betreuungsrecht: Mehr Selbstbestimmung ab 2023“ auf den Seiten 10 und 11 in diesem Heft). Es hat uns gefreut, dass einige von Ihnen diese Einladung angenommen haben. Für alle, die nicht dabei waren, dieser kleine Hinweis: Unseren Tätigkeitsbericht 2021/2022 finden Sie auf www.wittekindshof.de/abr.

25 Jahre ABR in 2023 und Neuwahl in der Jahresversammlung

In 2023 wird der ABR 25 Jahre! Das wollen wir zusammen mit Ihnen in einer besonderen Jahresversammlung feiern, zu der wir in die Kapelle des Wittekindshofes einladen werden. In dieser Versammlung stehen Neuwahlen an: Wenn Sie Interesse an der Mitarbeit und Mitgliedschaft im ABR haben, melden Sie sich! Kontaktieren Sie uns, wenn Sie einmal als Gast an unseren Besprechungen teilnehmen und uns kennenlernen möchten.

Nächste Sitzungstermine des ABR sind:

- 19.11.2022 (voraussichtlich digital)
- 25.02.2023 (voraussichtlich digital)
- 22.04.2023 Jahresversammlung

Die Angehörigen- und Betreuendenbeiräte

Anbahnung eines Erfahrungsaustauschs

Wir suchen anlässlich einer konkreten Anfrage eines Angehörigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner mit Erfahrungen, die diese bei der Übertragung ihrer Betreuungsaufgaben und -pflichten auf Berufsbetreuende gemacht haben. Wir leiten Ihre Kontaktdaten gerne weiter.

Ihre Anliegen, Anregungen und Vorschläge schicken Sie bitte direkt an: kontakt@abr-wittekindshof.de

ABR Ost Kreis Minden-Lübbecke und Herford



Lothar Klenner
Vorsitzender

Telefon (05734) 61-10 31
kontakt@abr-wittekindshof.de



Regina Wiedemann
Stellv. Vorsitzende

ABBR für den Kreis Borken



Dr. Margret Waubke
Vorsitzende

Telefon (02562) 916-100
abbr-gronau@wittekindshof.de

ABR Herne



Christine Tunkel
Vorsitzende

Telefon (0209) 38 99 62 99
abr-herne@wittekindshof.de



Der Wittekindshof im Internet und in den Sozialen Medien



www.wittekindshof.de

www.facebook.com/wittekindshof



www.instagram.com/wittekindshof

www.youtube.com/wittekindshof

